

Sandra Drews

Rechtsanwältin

Ostenhellweg 62
44135 Dortmund
Tel. 02 31 – 52 71 71
Fax 02 31 – 55 16 95
RAinDrews@t-online.de
www.rechtsanwaeltin-drews.de

Merkblatt zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe:

In zivilrechtlichen Verfahren vor den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie in Verfahren vor dem Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichten kann den Bürgern auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Anwalts bewilligt werden, was sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) richtet. In familienrechtlichen Verfahren heißt die Prozesskostenhilfe Verfahrenskostenhilfe.

Zur Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe muss der Bürger aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht oder nur zum Teil in der Lage sein, die Kosten aus eigener Kraft aufzubringen. Ferner müssen hinreichende Erfolgsaussichten für einen für ihn positiven Ausgang des Verfahrens bestehen. Des weiteren darf die Inanspruchnahme eines Anwalts nicht mutwillig sein.

Wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, kann das Gericht auf Antrag Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen, was bedeutet, dass die Anwaltsvergütung des eigenen Prozessbevollmächtigten und die Gerichtskosten zunächst von der Staatskasse auf Darlehensbasis übernommen werden.

Sollte eine Verpflichtung zur Kostentragung der Anwaltsvergütung des gegnerischen Prozessbevollmächtigten ausgeurteilt werden, so werden diese nicht von der Staatskasse übernommen! Die gegnerische Anwaltsvergütung muss der Bürger in diesem Fall selbst zahlen.

Um für jeden Einzelfall überprüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe vorliegen, benötigt der Anwalt

- vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über die Angelegenheit und
- vollständige Nachweise über Einkommen und Ausgaben (z.B. Lohnabrechnung, SGB II- oder SGB XII-Bescheid, Girokontoauszug, aus dem sich der aktuelle Kontostand ergibt sowie Nachweise über evtl. Sparkonten, Versicherungsbeiträge etc.).

Wenn diese Daten bzw. Unterlagen vorliegen, kann der Anwalt eine Einschätzung vornehmen, ob die Voraussetzungen vorliegen und gegebenenfalls für den Mandanten einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe von der Rückzahlung durch monatliche Raten abhängig gemacht werden kann. Maximal können 48 Monatsraten gefordert werden. Ob diese Zahlungspflicht besteht, kann das Gericht während des Verfahrens sowie auch noch bis zu vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens überprüfen. Bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann es somit passieren, dass innerhalb der 4-jährigen Überprüfungsfrist nachträglich eine Rückforderung in Raten erfolgen kann. Ab der Bewilligung der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe und während der 4-jährigen Überprüfungsfrist bestehen **gesetzliche Mitteilungspflichten** für den Bürger. So muss jede Adressänderung dem Gericht mitgeteilt werden, jede wesentliche Einkommensverbesserung (= eine nicht nur einmalige Erhöhung von monatlich € 100,00 brutto) sowie der Wegfall von Zahlungsverpflichtungen. Werden diese Mitteilungen nicht gemacht, so kann das Gericht rückwirkend die Bewilligung der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe **aufheben**.